

Gehört zur Verfügung des
Region. Amt für den Düsselort
vom 10.03.1983 1252-12.02. (Qu. 598)

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 598 - Bruckhausen - für den Bereich
beiderseits der Alsumer Straße zwischen der Werksbahn-
brücke südlich des August-Thyssen-Kraftwerkes Hamborn
und "Alsumer Steig"

1. Allgemeines
 - 1.1 Ziele und Zwecke der Planung
2. Bürgerbeteiligung
3. Vorgaben und Bindungen
 - 3.1 Landesplanerische Vorgaben
 - 3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 3.3 Gemeindliche Entwicklungsplanung
 - 3.31 Fachpläne
 - 3.311 Schulentwicklungsplan
 - 3.312 Kinderspielplatz-Bedarfsplan
 - 3.4 Flächennutzungsplanung
 - 3.41 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
 - 3.42 Stand des Aufstellungsverfahrens zum neuen Flächennutzungsplan
 - 3.5 Dringende Gründe gemäß § 8 (4) Bundesbaugesetz
4. Zieldefinition
 - 4.1 Verkehr
 - 4.2 GI-Gebiet
 - 4.3 Grün- und Forstflächen
 - 4.31 Baumbestand
 - 4.4 Grundsätze für soziale Maßnahmen
5. Alternativen
6. Verbandsgrünfläche, Überschwemmungs-, Landschafts-
schutzgebiet und Deichschutzzonen
7. Richtfunkstrecke
8. Ver- und Entsorgung, Leitungen
9. Bergbau
10. Kosten

1. Allgemeines

1.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist der 4-spurige Ausbau der Alsumer Straße, der zu einer Verkehrsberuhigung der ohnehin durch Immissionen stark belasteten Ortsteile Bruckhausen und Beeck führen soll.

Gleichzeitig sollen die im Planbereich gelegenen Gebiete entsprechend ihrer Nutzung festgesetzt und eine Anpassung der GI-Gebiete an die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) vorgenommen werden.

2. Bürgerbeteiligung

Gemäß den Überleitungs- und Schlußvorschriften Artikel 3 § 1 (2) sowie dem Runderlaß des Innenministers vom 8. 12. 1976 zum novellierten Bundesbaugesetz Ziffer 2.6.8 kann auf eine erweiterte Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a Abs. 2, 3 und 5 Bundesbaugesetz (BBauG) verzichtet werden, da die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 (5) BBauG bei Inkrafttreten des novellierten Bundesbaugesetzes bereits abgeschlossen war (Ende der Trägeranhörung am 15. 1. 1973).

3. Vorgaben und Bindungen

3.1 Landesplanerische Vorgaben

Nach dem Gebietsentwicklungsplan für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 1. 7. 1966 (GEP 66), MBL NW 1966 S. 2203, gehört das Bebauungsplangebiet zum Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich.

3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß Runderlaß des Innenministers vom 6. 12. 1977 - VC 4 - 702/901.1 Ziffer 4 - ist der vorzeitige Bebauungsplan gemäß § 1 (4) BBauG in Verbindung mit § 20 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die Anfrage zur Abstimmung mit der Landesplanung ist erfolgt. Die Zustimmung des Regierungspräsidenten liegt vor.

3.3 Gemeindliche Entwicklungsplanung

Die Ziele zur Stadtentwicklung wurden aufgestellt, um das die Gesamtentwicklung der Stadt vorbereitende Verwaltungshandeln auf einheitliche und überprüfbare Grundsätze auszurichten. Die Ziele sind als übergeordnete entwicklungsplanerische Vorgaben verbindlich (Ziele zum StE-Ratsbeschuß vom 26. 3. 1979 - DS 2187/4).

Der Bebauungsplan entspricht den Zielen der Stadtentwicklung. Spezielle Ziele sind für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 598 nicht festgelegt.

3.31 Fachpläne

3.311 Schulentwicklungsplan

Für das Gebiet besteht der Schulentwicklungsplan als eine von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsplanung.

Im Bereich dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeindebedarf - Schule - nicht erforderlich.

3.312 Kinderspielplatz-Bedarfsplan

Der Kinderspielplatz-Bedarfsplan ist eine von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsplanung.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 598 ist im Kinderspielplatz-Bedarfsplan keinem Spielplatzbereich zugeordnet. Aussagen über Kinderspielplätze sind nicht erforderlich, da Wohnbereiche sowohl in mittelbarer als auch in unmittelbarer Umgebung weder vorhanden noch geplant sind.

3.4 Flächennutzungsplanung

3.41 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 598 ist im Grundsatz aus den durch kommunale Neugliederung am 31. 12. 1977 außer Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg entwickelt.

Die Ausweisungen des Bebauungsplanes entsprechen bis auf unwesentliche Abweichungen durch eigentumsbedingte Grenzkorrekturen - die aufgrund der eingereichten Stellungnahmen berichtigt werden sollen - den Darstellungen des Entwurfs zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg. Bedenken und Anregungen zu diesen Darstellungen liegen nicht vor.

3.42 Stand des Aufstellungsverfahrens zum neuen Flächennutzungsplan

Nach der kommunalen Neugliederung zum 1.1.1975 verfügte die neue Stadt Duisburg über 5 Flächennutzungspläne der ehemals selbständigen Städte Duisburg (alt), Walsum, Homberg, Rheinhausen und der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen. Diese Flächennutzungspläne sind am 31. 12. 1977 gemäß § 3 Neugliederungsschlußgesetz außer Kraft getreten. Der Rat der neuen Stadt hat aufgrund dieses Sachverhaltes bereits am 23. 6. 1975 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet beschlossen.

Die umfangreichen vorbereitenden Untersuchungen und Abstimmungen mit den kommunalen Fachplanungen und nichtstädtischen Stellen wurden innerhalb von 12 Monaten zügig durchgeführt, so daß ein Flächennutzungsplan-Entwurf mit dem Planungsstand Juni 1976 erstellt werden konnte.

Um allen am weiteren Verfahrensablauf beteiligten Stellen (Beschußgremien, Bürger, Träger öffentlicher Belange, Werke und Großbetriebe) die erforderlichen Informationen aus Gründen des Termindruckes gleichzeitig geben zu können, mußte der Entwurf nebst Erläuterungsbericht unter entsprechendem Zeitaufwand gedruckt werden.

Die Beteiligung der Landesplanung gemäß § 18 LaPlaG wurde am 23. 2. 1977 unmittelbar nach Vorlage der Druckexemplare eingeleitet.

Am 16. 5.1977 beschloß der Rat der Stadt die Einleitung der Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Anhörung der vorgesehenen Werke und Großbetriebe.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in den 7 Stadtbezirken im Rahmen von 9 öffentlichen Sondersitzungen der Bezirksvertretungen vom 2. 6. - 4. 7. 1977, wobei die Bürger der Stadt 4 Wochen vor der 1. Anhörung durch Aushang des Planes an 48 Stellen im Stadtgebiet und umfangreichen Pressemitteilungen über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes informiert wurden.

Zur Verkürzung des Verfahrensablaufes wurde gleichzeitig die Beteiligung von ca. 120 Trägern öffentlicher Belange und die Anhörung von ca. 40 Werken und Großbetrieben eingeleitet. Die hierbei angegebene Frist für die Abgabe der Stellungnahmen wurde auf 3 Monate festgelegt.

~~Die landesplanerische Abstimmung konnte nach mehreren Erörterungen im Dezember 1977 abgeschlossen werden. Die Stellungnahme des Regierungspräsidenten liegt der Stadt seit dem 1. Juni 1978 vor.~~

~~Die Prüfung und Auswertung der vorliegenden, umfangreichen Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Anhörung der Werke und Großbetriebe ist abgeschlossen. Das Ergebnis wurde im Frühjahr 1980 in den Fachausschüssen und Bezirksvertretungen beraten und wird dem Rat der Stadt zur Entscheidung sowie zur Beschlussfassung über die öffentl. Auslegung des Flächennutzungsplanes vorgelegt.~~

Aus dem erläuterten Sachstand folgert, daß die Stadt die Neuaufstellung frühzeitig eingeleitet hat und mit Nachdruck betreibt.

Eine weitergehende Beschleunigung des Planverfahrens ist nicht möglich.

3.5 Dringende Gründe gemäß § 8 (4) BBauG

Die vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 (4) BBauG ist dringend erforderlich, da aufgrund eines Grundstückskaufvertrages zwischen der Thyssen AG und der Stadt Duisburg der Vertrag erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Abschluß des Wegeeinziehungsverfahrens rechtswirksam wird. Die Fälligkeit der bestehenden Kaufpreisforderung der Stadt Duisburg gegenüber der Thyssen AG ist auf die Rechtswirksamkeit des Vertrages abgestimmt.

Der Bebauungsplan muß somit als vorgezogenes Verfahren durchgeführt werden, um einen unvermeidbaren Schaden von der Gemeinde abzuwenden.

* Änderung und Ergänzung siehe Seite 6 a

Die landesplanerische Abstimmung konnte nach mehreren Erörterungen im Dezember 1977 abgeschlossen werden. Die entsprechende Stellungnahme des Regierungspräsidenten wurde im Juni 1978 der Stadt vorgelegt.

Die Prüfung und Auswertung der umfangreichen Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange so sowie die Anhörung der Werke und Großbetriebe ist abgeschlossen. Das Ergebnis wurde mit der Landesplanung abgestimmt und nach entsprechenden Anhörungen der Bezirksvertretungen im Dezember 1980 in den Fachausschüssen beschlossen.

Auf der Grundlage der in diesem Rahmen beschlossenen Änderungen ist ein zweiter Entwurf mit dem Planungsstand vom Dezember 1980 erstellt worden, der nach Abschluß der Drucklegung dem Rat der Stadt zur Unterrichtung der Einwohner gemäß § 6 b Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und zur Beschlußfassung für die öffentliche Auslegung vorgelegt wurde.

Die Unterrichtung der Einwohner gemäß § 6 b Gemeindeordnung NW wurde am 14.7.1981 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a (6) BBauG erfolgte in der Zeit vom 21. September 1981 bis 21. Oktober 1981 einschließlich.

4.3 Grün- und Forstflächen

Das Rheinvorland ist als Fläche für die Landwirtschaft sowie die örtlich vorhandene Aufschüttung (ehemalige Mülldeponie) - derzeit bereits aufgeforstet - als Fläche für die Forstwirtschaft festgesetzt. Es ist vorgesehen, diese Flächen abwechslungsreich zu gestalten und durch ein umfangreiches Fußwegenetz für Erholungszwecke zu erschließen.

4.31 Baumbestand

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

4.4 Grundsätze für soziale Maßnahmen

Da von der Maßnahme dieses Bebauungsplanes vorhandene Wohnbebauung nicht betroffen wird, kann auf die Anwendung des § 13 a (1) BBauG - Grundsätze für soziale Maßnahmen, Sozialplan - verzichtet werden.

5. Alternativen

Alternativ-Vorschläge, die sich von der vorliegenden Planung wesentlich unterscheiden, boten sich im Rahmen der vorgenannten Zielsetzung und aufgrund vorhandener Nutzung nicht an und wurden daher nicht entwickelt.

6. Verbandsgrünfläche, Überschwemmungs-, Landschaftsschutzgebiet und Deichschutzzonen

Die Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 12, das Landschaftsschutzgebiet, das Überschwemmungsgebiet und die Deichschutzzonen sind im Plan nachrichtlich übernommen und gekennzeichnet.

7. Richtfunkstrecke

Über den nördlichen Teil des Plangebietes verläuft eine vorhandene Richtfunkstrecke der STEAG. Innerhalb der im Plan gekennzeichneten 100 m breiten Zone darf die Gebäudehöhe (einschließlich Aufbauten, Antennen usw.) 55 m über NN nicht überschreiten.

b) Rückeinnahmen:	153.000,-- DM
Zu erwartende Zuschüsse von Bund und Land für den Straßenbau	3.910.000,-- DM
Zu erwartende Zuschüsse vom Land für die Grünanlagen	400.000,-- DM

Die städtischen Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

* Ergänzung:

2. Von den Maßnahmen dieses Bebauungsplanes, deren Gesamtkosten unter Ziffer 1 dargestellt sind, sind gemäß § 9 (8) BBauG keine Maßnahmen alsbald zur Verwirklichung vorgesehen.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 598 - Bruckhausen - . Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den **17. Sep. 1980**

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung



Giersch
Giersch
Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung der Absichtsbegründung und die Übernahme der geänderten und ergänzten Begründung als Entscheidungsbegründung im Sinne des § 9 (8) Satz 1 Bundesbaugesetz wurde vom Rat der Stadt am 25. Oktober 1982 beschlossen.

Duisburg, den 02. Dezember 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung



Giersch
Giersch
Beigeordneter

4. Zieldefinition

4.1 Verkehr

Der im Plan enthaltene Bereich der Alsumer Straße sichert den 4-spurigen Ausbau dieser Straße im Anschluß an den Alsumer Steig und den im Bau befindlichen Abschnitt nördlich des Emscherschnellweges (A 42). Dieser 4-spurige Ausbau ist erforderlich, um die Ortsteile Bruckhausen und Beeck weitestgehend vom Verkehr zu entlasten, wozu auch der Anschluß an die A 42 im Bereich der Hoffschen Straße dienen soll.

Entgegen früheren Planungen soll nach Beratungen in den Bezirksvertretungen Hamborn und Meiderich die Matenastraße als Verbindung von Bruckhausen und Hamborn zum Rhein und den dort vorgesehenen Erholungsanlagen offengehalten werden. Außerdem wird über die Matenastraße der Verkehr zum Tor 6 der Thyssen AG abgewickelt.

Für den Fall, daß der östlich des Planbereiches liegende Matenatunnel für den Kfz-Verkehr gesperrt werden muß, um dort für den Fußgänger und Radfahrer erträgliche Verhältnisse zu schaffen, kann der Fahrverkehr von der Alsumer Straße zum Tor 6 weiterhin aufrechterhalten werden. Nach Durchführung der Südtangente Marxloh und Fertigstellung des Anschlusses der Alsumer Straße an die A 42 können dem Fahrverkehr ausreichende Ersatzmöglichkeiten anstelle des Matenatunnels angeboten werden.

4.2 GI-Gebiet

Der Bereich östlich sowie Teilbereiche westlich der Alsumer Straße sind entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als GI-Gebiet ausgewiesen. Die im Durchführungspan Nr. 238 auf der Ostseite der Alsumer Straße festgesetzte 100,0 m breite öffentliche Grünfläche wurde aufgegeben, da diese Fläche bereits als Industriegebiet genutzt wird und aufgrund ihrer Lage zwischen zwei GI-Gebieten keine umweltschützende Funktion zu erfüllen hat.

8. Ver- und Entsorgung, Leitungen

Die Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen sind im Plan nachrichtlich übernommen. Innerhalb der hierzu gehörenden Schutzstreifen besteht ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot.

Der im Plangebiet gelegene Teilbereich der vorhandenen Kläranlage der Emschergenossenschaft sowie die Flächen der Druckrohrleitungen von den Pumpwerken Duisburg - Alte Emscher und Duisburg - Stockum - Alte Emscher sind als Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen - Kläranlage, Pumpwerksanlagen - ausgewiesen. Die Zufahrten für den Betrieb und die Unterhaltung der Druckrohrleitungen sowie die von der Alsumer Straße zum Rheindeich bleiben gewahrt und sind im Plan eingetragen.

Die Abwässer der Bauflächen und der Verkehrsflächen werden über die bestehende Ortskanalisation einer Kläranlage zugeführt.

Innerhalb des Plangebietes verläuft je eine Hochspannungsfreileitung von 110 kV (Thyssen AG) bzw. 220 kV (RWE). In dem beidseitig 23,50 m breiten Schutzstreifen der 220 kV-Leitung besteht ein eingeschränktes Bau- und Einwirkungsverbot.

9. Bergbau

Der Schacht außer Betrieb ist im Plan eingetragen. Es wird berücksichtigt, daß ein ausreichender Sicherheitsabstand und freier Zugang zu dem Schacht gewahrt bleiben.

10. Kosten

Die der Gemeinde durch Maßnahmen dieses Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden geschätzt auf

a) Grunderwerb	650.000,-- DM
Straßenbau	4.600.000,-- "
Grünanlagen	700.000,-- "
	<hr/>
	<u>5.950.000,-- DM</u>

* Ergänzung:

Vorhandene Versorgungsanlagen (Trafo- bzw. Compactstationen), soweit sie auf Verkehrs- bzw. privaten Grundstücksflächen erstellt sind, sind in den Planunterlagen zum Bebauungsplan lediglich zeichnerisch dargestellt.